

Aktenzeichen:  
Rt 6 O 179/23



Landgericht Heilbronn

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Frau  
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

**Bausparkasse Schwäbisch Hall AG**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, die Herren [REDACTED]  
[REDACTED], Crailsheimer Straße 52, 74523  
Schwäbisch Hall  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (UKlaG)

hat das Landgericht Heilbronn - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
[REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED] am 25.04.2024 auf-  
grund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2024 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, sich gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB auf die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit zertifizierten Altersvorsorge-Bausparverträgen (Wohn-Riester-Verträgen) zu berufen:

**§ 17 Vertragsentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz**

*(1) Die Bausparkasse erhebt für diesen Bausparvertrag neben den Abschluss- und Vertriebskosten nach § 1 Abs. 3 folgende Verwaltung- und anlassbezogene Kosten:*

*a) In der Sparphase*

*Die Bausparkasse berechnet gem. § 2 a Satz 1 Nr. 1 a) AltZertG für die Teilnahme am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen sowie die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse ein Vertragsentgelt von jährlich 18 EUR. Dies gilt auch, wenn der Vertrag nach § 2 Abs. 4 ruht. Das Vertragsentgelt ist zu Jahresbeginn — im ersten Vertragsjahr anteilig zu Vertragsbeginn — fällig.*

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 08.07.2023 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht Unterlassungsansprüche gemäß § 1 UKlaG gegenüber der Beklagten auf Unterlassung der Verwendung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung in der beim Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen und damit klagebefugt gemäß §§ 3, 4 UKlaG (Anlage K 1). Die Beklagte ist eine Bausparkasse mit Sitz in Schwäbisch Hall und verwendet in ihren Allgemeinen Bedingungen für zertifizierte Altersvorsorge-Bausparverträge (Wohn-Riester-Vertrag) Tarif Fuchs Wohn-Riester 03 Stand Fassung März 2016 (im Nachfolgenden: ABAB) die streitgegenständliche aus dem Tenor Z. 1 ersichtliche Klausel. Es wird für die Einzelheiten auf Anlage K 2 Bezug genommen (Allgemeine Bedingungen für Altersvorsorge-Bausparverträge Tarif Fuchs Wohn-Riester 03 - Fassung März 2016). Die Beklagte beruft sich gegenüber Verbrauchern auf die streitgegenständliche Klausel und verteidigt diese auch Verbrauchern gegenüber (Anlage K 5). Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 05.06.2023 durch den Kläger abgemahnt (Anlage K 6). Die Beklagte hat die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 26.06.2023 zurückgewiesen (Anlage K 7).

Der Kläger meint, dass ihm gegenüber der Beklagten ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der angegriffenen ABB zustünde. Der Kläger bringt hierzu im Wesentlichen folgende Rechtsansichten vor:

Die Klausel der Beklagten verstoße gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB; §§ 1; 6 BauSparkG. Es handele sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede bei der streitgegenständlichen Klausel. Die Klausel regle - jedenfalls auch - ein Entgelt für die Verwaltungstätigkeiten der Beklagten, die die Beklagte in der Ansparphase erbringe. Dies sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unzulässig. Nach Ansicht des Klägers seien die von der Klausel bepreisten kollektivbezogenen

Leistungen der Beklagten solche, die sie gemäß den ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen ohnehin erfüllen müsse und die mithin nicht gesondert bepreist werden dürften. Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht daraus, dass die streitgegenständliche Klausel in zertifizierten Altersvorsorge-Bausparverträgen (Wohn-Riester-Vertrag) verwendet werde.

**Der Kläger beantragt:**

I.

**Der Beklagten wird untersagt, sich gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB auf die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu berufen:**

**§ 17 Vertragsentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz**

*(1) Die Bausparkasse erhebt für diesen Bausparvertrag neben den Abschluss- und Vertriebskosten nach § 1 Abs. 3 folgende Verwaltungs- und anlassbezogene Kosten:*

*a) In der Sparphase*

*Die Bausparkasse berechnet gem. § 2 a Satz 1 Nr. 1 a) AltZertG für die Teilnahme am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen sowie die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse ein Vertragsentgelt von jährlich 18 EUR. Dies gilt auch, wenn der Vertrag nach § 2 Abs. 4 ruht. Das Vertragsentgelt ist zu Jahresbeginn — im ersten Vertragsjahr anteilig zu Vertragsbeginn — fällig.*

II.

**Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.**

III.

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte verteidigt die angegriffenen ABAB und bringt hierzu im Wesentlichen folgende Rechtsansichten vor:

Die Klage sei bereits unzulässig, da es am Rechtsschutzbedürfnis fehle und der Klageantrag Z. I. zu unbestimmt sei. Weiter meint die Beklagte in der Sache, es handele sich vorliegend nicht um einen „klassischen“ Bausparvertrag, weshalb die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2022 an der zulässigen Bepreisung von Wohn-Riester-Verträgen nichts ändere. In Altersvorsorgeverträgen, wie dem streitgegenständlichen Wohn-Riester-Vertrag, dürften nach Ansicht der Beklagten Verwaltungskosten nach jährlichem Turnus erhoben werden. Dies ergebe sich bereits ausdrücklich aus dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Nach Ansicht der Beklagten finde Bausparvertragsrecht, auf den hiesigen Sachverhalt keine Anwendung. Nach Ansicht der Beklagten sei § 2a S. 1 AltZertG eine qualifizierte Erlaubnisnorm, welche es erlaube Verwaltungskosten nach jährlichem Turnus zu erheben. Eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB sei daher ausgeschlossen, da der Gesetzgeber die Bepreisung erlaube und durch die ABAB keine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild erfolgt. Zudem führe der spezifische Vertragscharakter der Wohn-Riester-Verträgen mit seinen steuer- und förderrechtlichen Besonderheiten, die einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand begründeten, dazu, dass die Bepreisung der Verwaltungstätigkeit gerechtfertigt sei. Die Umlage des Verwaltungsaufwandes erfolge nämlich vorrangig im staatlichen und kundenseitigen Interesse an einer kostengünstigen, privaten Altersvorsorge, womit eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher gemäß § 307 Abs. 1 BGB nach Ansicht der Beklagten ausscheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens und der vorgebrachten Rechtsansichten wird auf gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klageschrift vom 28.06.2023 wurde der Beklagten am 07.07.2023 zugestellt (Bl. 37 d. e. A.).

Die Klageschrift wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG zum Zwecke der Anhörung zugeleitet. Die BaFin hat mit Schreiben vom 11.08.2023 Stellung genommen (Bl. 44 f. d. e. A.). Die Kammer hat zur Sache am 25.01.2024 mündlich verhandelt. Für die Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.01.2024 Bezug genommen (Bl. 109 f. d. e. A.).

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

### I.

#### **Zulässigkeit:**

1.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Heilbronn ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG a.F. (Fassung vom 07.06.2021 bis 12.10.2023), da in dessen Bezirk die Beklagte ihre gewerbliche Niederlassung hat.

2.

Im Übrigen begegnet die Zulässigkeit keinen rechtlichen Bedenken.

Der Unterlassungsantrag in Z. I ist insbesondere hinreichend bestimmt und eindeutig i.S.v § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Antrag ist der Auslegung zugänglich und wird entsprechend dem gerichtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2024 so ausgelegt, dass dieser auf Altvorsorge-/Wohn-Riester-Verträge der Beklagten beschränkt ist (Sitzungsniederschrift vom 25.01.2024, Bl. 110 d. e. A.). Eine derartige Auslegung ergibt sich auch bereits zwanglos aus dem Wortlaut der Antragsfassung und dem einschlägigen ABAB sowie aus dem tatsächlichen Willen des Klägers und dessen eigentlichen Rechtsschutzbegehren. Der Tenor in Z. 1 zum Unterlassungsantrag unterliegt daher lediglich einer entsprechenden sprachlichen Anpassung und Klarstellung. Vor diesem Hintergrund begegnet auch das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers keinen Bedenken. Es ist nämlich klar, dass die streitgegenständliche Klausel beklagtenseits nur auf

nach dem AltZertG zertifizierte Altersvorsorgeverträge angewendet wird und es der Kläger auch nur darauf bezogenes begehrt, dass die Beklagte die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel unterlässt.

## II.

### **Unterlassungsanspruch:**

Der Kläger als klagebefugte Stelle nach §§ 3, 4 UKlaG hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln, dessen Umfang sich aus dem Tenor ergibt (Klageantrag Z. I.).

Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG umfasst neben der Pflicht, die Verwendung einer Klausel in Neuverträgen zu unterlassen, auch die Verpflichtung, bei der Durchführung bereits bestehender Verträge die beanstandete Klausel nicht anzuwenden (vgl. BGH, Urteile vom 27. Januar 2015- XI ZR 174/13, WM 2015, 519 Rn. 20, vom 20. Oktober 2015- XI ZR 166/14, BGHZ 207, 176 Rn. 34, vom 8. November 2016- XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 58 und vom 30. Juni 2020 - XI ZR 119/19, BGHZ 226, 197 Rn. 13).

Bei den streitgegenständlichen Klauseln handelt es sich um eine vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Klauseln sind der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB nicht bereits deswegen entzogen, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das gesamte Tarifwerk der Beklagten geprüft und genehmigt hat. Die Spezialkontrolle der Allgemeinen Bausparbedingungen durch die BaFin gemäß §§ 3, 8 und 9 BausparkG, die auf die Berücksichtigung der Besonderheiten des Bausparvertrags und der Vorschriften des Bausparkessengesetzes ausgerichtet ist, führt zu keiner Einschränkung der Kontrollfähigkeit nach § 307 Abs. 3 BGB (vgl. BGH, Urteile vom 8. November 2016- XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 11 mwN, vom 9. Mai 2017- XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 20 und vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 Rn. 10, juris).

Die Zertifizierung des streitgegenständlichen Wohn-Riester-Vertrages durch das Bundeszentralamt für Steuern nach dem AltZertG steht einer gerichtlichen Klauselkontrolle ebenfalls nicht entgegen. Durch die Zertifizierung gemäß den §§ 3 Abs. 2, 5 AltZertG wird nämlich lediglich die Übereinstimmung der Vertragsbedingungen des privaten Altersvorsorgeanbieters mit den Förderungs-

kriterien nach den §§ 1 ff. AltZertG, 10a EStG bestätigt, ohne die zivilrechtliche Wirksamkeit der Klausel zu betreffen.

1.

**Klausel zum Jahresentgelt § 17 (1) a) ABAB:**

Die unter § 17 (1) a) der ABAB der Beklagten enthaltene Klausel zum Jahresentgelt ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung der Vertragspartner der Beklagten unwirksam.

a.

Die streitgegenständliche Klausel ist einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB zugänglich.

Gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB unterliegen AGB-Klauseln einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB sowie nach den §§ 308 BGB und 309 BGB nur insoweit, wie durch diese Klauseln von den Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Eine Klauselkontrolle ist demnach nicht eröffnet, wenn die ABAB dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dies ist vorliegend jedenfalls in Bezug auf denbausparvertraglichen Teil des Riester-Bausparvertrages als eine Form eines Altersvorsorgevertrages i.S.d Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) nicht der Fall.

Zwar bestimmt § 2a S. 1 Nr. 1 a) AltZertG, dass ein Altersvorsorgevertrag oder ein Basisrentenvertrag Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten nebeneinander in Form jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro vorsehen darf. Jedoch kann hieraus nicht die generelle materielle Erlaubnis für den Verwender abgeleitet werden, entsprechende Klauseln ohne Weiteres kontrollfrei verwenden zu können. Aus den Normen des AltZertG kann nicht das generelle gesetzliche Leitbild abgeleitet werden, in (jedenfalls) Riester-Bausparverträgen als einer Form der Altersvorsorgeverträge seien Jahresentgeltklauseln für Verwaltungstätigkeiten grundsätzlich zulässig (vgl. *Rodi*, BKR 2024, 227 [228]; zweifelnd: *Kropf*, WuB 2024, 51 [54]; a.A. aber LG Frankfurt am Main, Urteil vom 05.10.2023, Az. 2-28 O 93/23 = WM 2023, 2324 unter Bezugnahme auf BGH Urteil vom 07.11.2012, IV ZR 292/10 = NJW 2012, 368 zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG;

*Edelmann* in: Karper/Fandrich/Edelmann, Münchner Anwaltshandbuch Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Auflage 2024, § 4 Bankentgelte und deren Zulässigkeit, Rn. 144 i; *Edelmann/Kruis*, WM 2024, 105; *Freise*, jurisPR-BKR 3/2023 Anm. 1, D. II.). Zum einen lässt sich der Charakter des AltZertG als Erlaubnisnorm zur Regelung bestimmter Vertragsinhalte oder ein entsprechendes gesetzliches Leitbild nicht den Gesetzgebungsmaterialien zu u.a. § 2a AltZertG explizit oder implizit entnehmen (Entwurf des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes vom 16.10.2012, BT-Drucks. 17/10818, S. 23). Die Gesetzgebungsmaterialien schweigen zu einem dahingehenden Normcharakter und liefern für eine dahingehende Interpretation keine Anknüpfungspunkte. Zum anderen hat bereits der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG in seiner Entscheidung vom 07.12.2010 (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010 – XI ZR 3/10 –, BGHZ 187, 360-379, zitiert nach juris Rn. 39) entgegen dem IV. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 07.11.2012 (IV ZR 292/10 = NJW 2012, 368) ausdrücklich entschieden, dass das AltZertG an sich kein Recht zur Entgelterhebung regelt, sondern lediglich Bestimmungen trifft, unter welchen Voraussetzungen Altersvorsorgeverträge zertifiziert und damit gefördert werden können. Diese Funktion entspricht dem primären Sinn und Zweck des AltZertG, welches sich auf die Voraussetzungen der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages beschränkt (so ausdrücklich § 1 Abs. 3 S. 2 AltZertG). Weiter hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zu den § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 BauSparkG - einer zu § 2a S. 1 Nr. 1 AltZertG artverwandten Norm - ausdrücklich entschieden, dass aus diesen nicht der Schluss gezogen werden kann, dass die klauselmäßige Vereinbarung von "Kosten und Gebühren" eine der Inhaltskontrolle entzogene Preishauptabrede darstellt (BGH, Urteil vom 15. November 2022 – XI ZR 551/21,- juris Rn. 27 m.w.Nachw.). Auch für § 2a AltZertG gilt, dass aus der tatbestandlichen Erwähnung von Kosten in der genannten Vorschrift nach deren Sinn und Zweck nicht folgt, der Gesetzgeber habe die Vereinbarkeit solcher Kosten als Teil der im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptleistungspflichten eines Riester-Bausparvertrages implizit vorausgesetzt. Der Gesetzgeber mag angesichts einer üblichen Vertragspraxis in Altersvorsorgeverträgen und vergleichbaren Finanzprodukten davon ausgegangen sein, dass Verbrauchern in Allgemeinen Bedingungen für Altersvorsorgeverträgen Kosten berechnet werden (vgl. hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens - Altersvermögensgesetz – AVmG, BT-Drucks. 14/4595, S. 64 I. Sp.). Ein gesetzgeberischer Wille, die Rechtswirksamkeit bestimmter Kosten und Gebühren unabhängig von der Art ihrer Ausgestaltung im Einzelnen zu

regeln oder zu billigen, lässt sich aber weder den Gesetzesmaterialien noch der genannten Vorschrift in § 2a S. 1 Nr. 1 AltZertG selbst entnehmen.

Darüber hinaus ist vorliegend die Besonderheit zu beachten, dass es sich bei dem streitgegenständlichen ABAB-Klauseln um solche eines Riester-Bausparvertrages handelt und damit nicht eines „klassischen“ Altersvorsorgevertrages, wie er dem AltZertG zugrunde liegt (a.A. *Edelmann/Kruis*, WM 2024, 105 [108]). Es handelt sich bei einem Riester-Bausparvertrag nämlich um einen vom grundsätzlichen und ursprünglichen Leitbild in § 1 Abs. 1 AltZertG abweichende Form des Altersvorsorgevertrages - d.h. eines nicht nur auf Auszahlung einer Leibrente gerichteten Vertrages - , welcher durch bausparvertragliche Elemente wesentlich geprägt ist. Bei dem Riester-Bausparvertrag handelt es sich dabei in erster Linie um einen Bausparvertrag nach dem Bausparkassengesetz, welcher auch eine Option der Altersvorsorge in Form einer Leibrente vorsieht. Diese Form des Altersvorsorgevertrages, wie sie der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen hat, findet sich so nicht im Leitbild des § 1 Abs. 1 AltZertG, sondern wurde erst nachträglich in § 1 Abs. 1a AltZertG i.V.m § 1 Abs. 2 S. 2 BauSparkG eingefügt (Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge - Eigenheimrentengesetz – EigRentG, BT-Drucks. 16/8869, S. 33). Die ursprüngliche Fassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1310, 1322) sah einen Riester-Bausparvertrag nicht vor. Dabei zeigt der Wortlaut des eingefügten § 1 Abs. 1a AltZertG, dass der Gesetzgeber zwischen den einzelnen Verträgen bzw. Vertragsbestandteilen differenziert und lediglich für die Zwecke des AltZertG diese als einen Vertrag im Sinne des AltZertG betrachtet. Demnach kann auch § 2 a AltZertG nicht per se eine zivilrechtliche Erlaubnisnorm zur Regelung von Kosten in den ABAB für den bausparvertraglichen Bestandteil des Riester-Bausparvertrages entnommen werden. Auch aus dem Urteil des LG Frankfurt am Main vom 05.10.2023 (= WM 2023, 2324) ist nichts anderes zu schließen, da dieses sich gerade mit dieser Unterscheidung nicht auseinandersetzt.

b.

Die angegriffene Klausel regelt nach dem Ergebnis der vorzunehmenden Auslegung zumindest auch ein Entgelt für der Beklagten obliegende Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem bausparvertraglichen Teil des Riester-Bausparvertrages in der Sparphase.

aa.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteile vom 29. April 2008 - KZR 2/07, BGHZ 176, 244 Rn. 19; vom 9. April 2014 - VIII ZR 404/12, BGHZ 200, 362 Rn. 37; vom 20. Januar 2016 - VIII ZR 152/15, NJW-RR 2016, 526 Rn. 17; vom 19. Dezember 2018 - VIII ZR 254/17, NJW-RR 2019, 721 Rn. 18; jeweils mwN), wobei es auf die Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden ankommt (vgl. BGH, Urteile vom 15. Juni 2018 - XI ZR 790/16, BGHZ 219,35 Rn. 37; vom 19. Dezember 2018 - VIII ZR 254/17, aaO; vom 18. April 2019 - III ZR 191/18, NJW-RR 2019, 1072 Rn. 17).

bb.

Sofern nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar sind, kommt die sich zu Lasten des Klauselverwenders auswirkende Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung. Außer Betracht bleiben dabei solche Verständnismöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteile vom 5. Mai 2010 - III ZR 209/09, BGHZ 185, 310 Rn. 14; vom 18. Juli 2012 - VIII ZR 337/11, BGHZ 194, 121 Rn. 16; vom 20. Januar 2016 - VIII ZR 152/15, aaO Rn. 19; vom 10. September 2019 - XI ZR 7/19, NJW 2019, 3778 Rn. 18; jeweils mwN).

Diese Auslegungsregel führt im hier vorliegenden Verbandsprozess dazu, dass bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen diejenige zugrunde zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (vgl. BGH, Urteile vom 29. April 2008 KZR 2/07, aaO; vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 31 und 11; vom 18. März 2015 - VIII ZR 185/14, BGHZ 204, 302 Rn. 22; jeweils mwN). Denn damit ist die scheinbar "kundenfeindlichste" Auslegung im Ergebnis regelmäßig die dem Kunden günstige (BGH, Urteile vom 29. April 2008 - KZR 2/07).

Ansatzpunkt für die bei einer Formulklausel gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten

Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist in erster Linie ihr Wortlaut (vgl. etwa BGH, Urteile vom 20. Januar 2016- VIII ZR 152/15, aaO Rn. 18; vom 18. Juni 2019 - XI ZR 768/17, aaO; vom 24. September 2019- II ZR 192/18, NJW 2020, 679 Rn. 15; jeweils mwN). Ist der Wortlaut der Klausel nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie die Klausel aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist (vgl. BGH, Urteile vom 17. Februar 1993 - VIII ZR 37/92, NJW 1993, 1381 unter I 2 c mwN; vom 18. Juli 2007 - VIII ZR 227/06, NJW-RR 2007, 1697 Rn. 25; vom 12. September 2007 - VIII ZR 316/06, NJW 2007, 3776 Rn. 10). Wie der Verwender eine Klausel tatsächlich handhabt, ist dagegen für die Auslegung im Verbandsprozess ohne Belang; entscheidend ist vielmehr, wie der Verwender die Klausel nach ihrem objektiven Regelungsgehalt handhaben könnte (BGH, Urteile vom 28. Januar 1987 - IVa ZR 173/85, BGHZ 99, 374, 376; vom 23. Juni 1993 - IV ZR 135/92, BGHZ 123, 83, 91 [jeweils zu § 13 AGBG]; vom 23. Januar 2003 - III ZR 54/02, NJW 2003, 1237 unter II 3 a).

Eine Klausel ist dabei - auch im Verbandsprozess - vor dem Hintergrund des gesamten Formularvertrags zu interpretieren; sie darf nicht aus einem ihre Beurteilung mit beeinflussenden Zusammenhang gerissen werden (BGH, Urteile vom 17. Januar 1989 - XI ZR 54/88, BGHZ 106, 259, 263 mwN; vom 5. November 1991 - XI ZR 246/90, NJW 1992, 180 unter 3 b; vom 11. Februar 1992 - XI ZR 151/91, NJW 1992, 1097 unter 11 4; vom 10. Februar 1993- XII ZR 74/91, NJW 1993, 1133 unter II 2 c; vom 14. März 2012- VIII ZR 202/11, NJW-RR 2012, 1333 Rn. 19; vgl. auch BGH, Urteil vom 5. November 1991 - XI ZR 246/90, NJW 1992, 180 unter 3 b [zur Transparenzprüfung]).

cc.

Die nach den obigen Maßstäben erfolgte Auslegung der angegriffenen Klausel in § 17 (1) a ABAB führt zu einem eindeutigen Ergebnis.

Die Klausel regelt ausdrücklich, dass in der Ansparphase die Beklagte nicht nur für die Teilnahme am kollektivbezogenen Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen, sondern auch für die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse, ein jährliches Vertragsentgelt berechnet. So lautet der Wortlaut ausdrücklich betreffend die Verwaltungskosten in der Ansparphase, dass diese „[...] für die Teilnahme am kollektiven Altersvorsorge-Bausparen mit seinen Gestaltungsoptionen **sowie** die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse [...]“ be-

rechnet werden. Die Entgeltberechnung erfolgt daher auch und gerade explizit für kollektivbezogene Leistungen der Bausparkasse aus dembausparvertraglichen Teil des Vertrages. Jedenfalls muss bei gebotener kundenfeindlichster Auslegung der Klausel eine Verwendung der Klausel in diesem Sinne angenommen werden. Eine einschränkende Auslegung dahingehend, dass mit der Jahresgebühr nur die in § 2a S. 1 Nr. 1 a) AltZertG erwähnten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten gemeint sind, ist angesichts des klaren gegenteiligen Wortlauts nicht möglich und verstieße gegen das Verbot der sog. geltungserhaltenden Reduktion, zumal auch im Übrigen keinerlei Aufspaltung der Jahresgebühr nach den in § 2a S. 1 Nr. 1 a) AltZertG erwähnten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten einerseits und den Kosten für die kollektivbezogenen Leistungen der Bausparkasse andererseits ersichtlich oder möglich ist.

b.

Die bei kundenfeindlichster Auslegung so verstandene Entgeltklausel der Beklagten hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand.

aa.

Nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB sind Gegenstand der Inhaltskontrolle solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzenden Regelungen vereinbart werden. Hierunter fallen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung. Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, sind hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen (st. Rspr., BGH, Urteile vom 21. April 2009- XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 16, vom 7. Dezember 2010- XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 26, vom 7. Juni 2011 - XI ZR 388/10, BGHZ 190, 66 Rn. 19, vom 22. Mai 2012 - XI ZR 290/11, BGHZ 193, 238 Rn. 10, vom 13. November 2012- XI ZR 500/11, BGHZ 195, 298 Rn. 13, vom 13. Mai 2014- XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 24, vom 27. Januar 2015 - XI ZR 174/13, WM 2015, 519 Rn. 9, vom 16. Februar 2016 - XI ZR 454/14, BGHZ 209, 71 Rn. 23 und vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, WM 2017, 87 Rn. 18).

bb.

Die Entgeltklausel ist Gegenstand der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB, weil sie eine Preisnebenabrede darstellt. Das in der Ansparphase eines Riester-Bausparvertrags erhobene Jahresentgelt ist weder Gegenleistung für eine vertragliche Hauptleistung noch Entgelt für eine Sonderleistung der Beklagten und damit keine kontrollfreie Preishauptabrede. Nach der maßgebenden Auslegung der Klausel soll mit dem Jahresentgelt der bei der Beklagten anfallende Aufwand auch für die mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebene Verwaltungstätigkeit abgegolten werden. Das sind Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, zu der diese von Gesetzes wegen und nicht aufgrund einer von ihr zusätzlich angebotenen Sonderleistung verpflichtet ist. Es handelt sich bei der Klausel in § 17 (1) a ABAB um eine Klausel die nach ihrem eindeutigen Wortlaut gerade für kollektivbezogene Verwaltungsleistungen ein Entgelt berechnet.

2.

Die so verstandene Entgeltklausel der Beklagten hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand.

Die Klausel benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), weil sie gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH (Urteile vom 13. Mai 2014- XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 66 ff. und XI ZR 170/13, WM 2014, 1325 Rn. 71 ff.), der die Kammer folgt, von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht, ohne dass die Beklagte die Indizwirkung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB widerlegt hat.

a.

Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners wird indiziert, wenn eine klauselmäßige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gegeben ist (BGH, Urteile vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 390, vom 13. Mai 2014- XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 69 und vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 42). Das ist bei der Berechnung eines Jahresentgelts in der Ansparphase der Fall. Auch in der Ansparphase eines Bausparvertrags gilt der allgemeine Grundsatz, dass Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, in denen Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt (vgl. BGH, Urteile vom 18. Mai 1999, aaO, S. 385 f., vom 21. April 2009- XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 21, vom 13. November 2012 - XI ZR 500/11, BGHZ 195, 298 Rn. 42 und vom 18. Januar 2022 XI ZR 505/21, BGHZ 232, 227 Rn. 19).

Nach der maßgebenden Auslegung der Klausel soll mit dem Jahresentgelt der bei der Beklagten anfallende Aufwand auch für die mit der baupartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebene Verwaltungstätigkeit abgegolten werden (siehe oben). Das sind Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, zu der diese von Gesetzes wegen und nicht aufgrund einer von ihr zusätzlich angebotenen Sonderleistung verpflichtet ist (siehe oben). Die klauselmäßige Vereinbarung eines solchen Jahresentgelts indiziert daher eine unangemessene Benachteiligung der Bausparer (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 —, Rn. 34 -35, juris).

bb.

Das aus der Abweichung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken resultierende Indiz einer unangemessenen Benachteiligung der Bausparer hat die Beklagte nicht widerlegt. Hinreichende Gründe, die die Klausel bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung (BGH, Urteile vom 7. Mai 1996- XI ZR 217/95, BGHZ 133, 10, 15 f., vom 28. Januar 2003 - XI ZR 156/02, BGHZ 153, 344, 349 und vom 14. Januar 2014 - XI ZR 355/12, BGHZ 199, 355 Rn. 45) in der Ansparphase gleichwohl als angemessen erscheinen ließen, sind nicht gegeben.

(1)

Weder § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauSparkG noch § 9 BauSparkG bieten, wie der der Bundesgerichtshof bereits klargestellt hat, eine Rechtsgrundlage für die Bepreisung gesetzlicher Verpflichtungen der Bausparkassen (BGH, Urteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 43 und 45).

(2)

Die Abweichung der Entgeltklauseln von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung werden schon in der Ansparphase bei der gebotenen pauschalisierenden Gesamtbetrachtung nicht durch bauparspezifische Individualvorteile der einzelnen Bausparer sachlich gerechtfertigt (vgl. BGH, Urteil vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 52 ff.). Bausparkassen können bei Abschluss des Bausparvertrags von ihren Vertragspartnern eine Abschlussgebühr erheben (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010- XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 37 ff.), was die Beklagte nach § 1 ihrer ABB auch tut. Bausparer müssen in der Ansparphase zudem hinnehmen, dass ihre Spareinlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrags nur vergleichsweise niedrig verzinst werden. Vorteilen der Bausparer in der Darlehensphase stehen mithin - anders als Darlehensnehmern bei Förderdarlehen (vgl. BGH, Urteil vom 16.

Februar 2016 - XI ZR 454/14, BGHZ 209, 71 Rn. 44 ff.) und bei zinslosen Studienkrediten (BGH, Urteil vom 18. Januar 2022- XI ZR 505/21, BGHZ 232, 227 Rn. 21 ff.) - bereits ohne Berücksichtigung des Jahresentgelts nicht unerhebliche Nachteile in der Ansparphase gegenüber. Ein mit dem Jahresentgelt verbundener weiterer finanzieller Nachteil in der Ansparphase ist daher bei der gebotenen pauschalisierenden Gesamtbetrachtung nicht durch den im Vergleich zum Marktumfeld bei Vertragsschluss geringen Nominalzins des Bauspardarlehens und die einseitige Verteilung des Zinsänderungsrisikos zugunsten der Bausparer gerechtfertigt (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 —, Rn. 38, juris).

(3)

Kollektive Gesamtinteressen der Bauspargemeinschaft" rechtfertigen die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase ebenfalls nicht. Mit einem Jahresentgelt, das für die bauspartechnische Verwaltung und Steuerung des Kollektivs sowie die Führung der Zuteilungsmasse berechnet wird, wird kein Beitrag zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Bausparwesens geleistet, der geeignet wäre, die mit ihrer Erhebung für den einzelnen Bausparer verbundenen Nachteile aufzuwiegen. Das Jahresentgelt fließt nicht in die dem Kollektiv der Bausparer für die Zuteilung von Bauspardarlehen zur Verfügung stehende Zuteilungsmasse im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauSparkG, sondern stellt für die Beklagte eine Ertragsposition dar, die das Jahresergebnis erhöht (vgl. BGH, Urteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 48 und vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 44). Unmittelbare kollektive Gesamtinteressen, die eine Entgeltklausel im Einzelfall rechtfertigen könnten, nimmt die Beklagte durch die Erhebung des Jahresentgelts folglich auch in der Ansparphase nicht wahr (BGH, Urteil vom 15. November 2022— XI ZR 551/21 —, Rn. 39, juris).

3.

Es liegt auch seitens der Beklagten Wiederholungsgefahr vor.

Diese wird durch den Verstoß gegen die AGB-rechtlichen Bestimmungen vermutet. Diese Wiederholungsgefahr ist auch nicht durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten beseitigt worden, da diese nicht abgegeben wurde. Eine Aufbrauchsfrist im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht zuzubilligen. Der Schutzzweck des AGB-Rechts würde unterlaufen, wenn auch nur für eine Übergangszeit der Gebrauch von Vordrucken, die unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten, gestattet würde. Der allgemeine Rechtsverkehr soll schlechthin vor dem Gebrauch unbilliger Klauseln geschützt werden (so bereits: BGH, NJW

1983, 1322, 1326; NJW 1982, 2311, 2312 linke Spalte Mitte; NJW 1980, 2518; ständige höchst-richterliche Rechtsprechung). Damit reicht auch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Aufbrauchsfrist nicht aus, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen (BGH, NJW 1982, 2311, 2312 linke Spalte Mitte; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl. [2022], § 1 UKlaG, Rn. 57).

3.

Die Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld oder ersatzweise Ordnungshaft gegen die Beklagte zu verhängen beruht auf § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

### III.

#### **Nebenforderungen:**

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale in der geltend gemachten Höhe (Klageantrag Z. III.).

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folgt hierbei aus § 5 UKlaG in Verbindung mit § 13 Abs. 3, Abs. 2 UWG. Die Abmahnung des Klägers war berechtigt und hat den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entsprochen (Abmahnschreiben vom 05.06.2023, Anlage K 6). Die geltend gemachte Höhe von 243,51 € brutto ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich hierbei um die erforderlichen Aufwendungen im Sinne von § 13 Abs. 3 UWG. Für die Einzelheiten wird auf das Abmahnschreiben vom 05.06.2023 (Anlage K 6) und die dortige nachvollziehbar und begründete Berechnung verwiesen, die der Höhe nach auch beklagtenseits nicht angegriffen wird.

2.

Die Zinsentscheidung zu den Prozesszinsen folgt aus § 291 i.V.m §§ 288 Abs. 1, 247, 187 analog BGB i.V.m §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO.

### IV.

#### **Nebenentscheidungen und Streitwert:**

1.

Die Nebenentscheidungen zu den Kosten des Rechtsstreits und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 709 S. 2 ZPO.

2.

Der Streitwert wird gemäß §§ 3 ZPO, 48 Abs. 2, 39 ff., 63 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt.

Es wird hinsichtlich der für den Unterlassungsanspruch als maßgebliche Hauptforderung streitgegenständlichen Klausel von einem Streitwert von 5.000,00 € ausgegangen (Auffangstreitwert; vgl. § 52 Abs. 2 GKG, § 23 Abs. 3 S. 2 RVG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart  
Olgastraße 2  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richterin  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richter